

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 685) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung i. V. m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in der Sitzung am ___11.12.2012 _____ die

A. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB)

Allgemeine Wohngebiete

Allgemeines Wohngebiet gemäß §§ 1 und 4 BauNVO (1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen

 Wohngebäude, 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften

sowie nicht störende Handwerksbetriebe, 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(3) Die nach § 4 (3) Nr. 1 – 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, werden gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind somit unzulässig: 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

3. Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe,

Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Geschoßflächenzahl

Maximale Höhe baulicher Anlagen (hier: Firsthöhe) gemäß § 18 (1) BauNVO Die Firsthöhe bezeichnet den höchsten Punkt eines Daches. Bei gewölbten Dächern und Tonnendächern verläuft der First am Scheitelpunkt

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise gemäß § 22 (2) BauNVO

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen

Die Flächenaufteilung zwischen den Straßenbegrenzungslinien ist beispielhaft und damit unverbindlich.



Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Zweckbestimmung:

B. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

Gemeinschaftsstellplätze Gemeinschaftsgaragen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der hierüber erschlossenen Anlieger und der Versorgungsträger zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

> Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

C. Gestalterische Festsetzungen

(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Gestaltungsvorschriften nach § 86 (1) Nr. 1 und 4 BauO NW i. V. m.

Doppelhäuser sind jeweils bezüglich der Dachmaterialien und -farben, der Dachneigung, der Dachaufbauten (Dachgauben), der Dacheinschnitte, der Zwerchhäuser-/giebel sowie der Ausbildung der Traufe und des Firstes einheitlich zu gestalten. Kniestöcke (Drempel) in Dachgeschossen sind bei Eingeschossigkeit bis zu einer Höhe

von 1,25 m zulässig und bei Zweigeschossigkeit bis zu einer Höhe von 0,75 m. Die Drempelhöhe wird definiert als das Maß zwischen Oberkante Rohfußboden und Oberkante Sparren, gemessen auf der Außenseite der Außenwand. (3) Dachneigung Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets (WA) sind ausschließlich Dachflächen

Innerhalb des allgemeinen Wohngebiets (WA) sind geneigte Dächer von Gebäuden nur einheitlich farbig (nicht changierend) mit einer nicht glänzenden, unglasierten und blendfreien Dacheindeckung in anthrazit, schwarz oder dunkelbraun auszubilden. Ausnahmsweise ist diese auch in dunkelrot zulässig. Ausgenommen hiervon sind Nebenanlagen und Garagen. Für Flächen, die für eine solarenergetische Nutzung erforderlich sind (Solar- und Fotovoltaikzellen) gilt: Das Material sowie die Oberflächen- und Farbgestaltung der Solar- und Fotovoltaik-Elemente ist so zu wählen, dass eine Blendwirkung für den Straßenverkehr als auch für die vorhandene wie zukünftige Bebauung vermieden wird. Die Solar- oder Fotovoltaikanlage darf die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Verkehrs, z. B. durch ihre Blendwirkung bzw. Reflexionen, nicht gefährden. Sollten sich nach abschließender Fertigstellung Missstände heraus stellen, sind Maßnahmen

Nicht überbaute Grundstücksflächen

(1) Nicht überbaute Fläche der bebauten Grundstücke Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind in allen Bereichen wasseraufnahmefähig zu belassen bzw. herzustellen, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

sind in ihrem Aufbau so auszubilden, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser möglichst ungehindert in den Untergrund gelangen kann. Hierfür ist Ökopflaster zu verwenden. Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit wesentlich beschränken, sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig, soweit deren Zweckbestimmung dieses erfordert. Die flächenmäßige Dimensionierung der Grundstückszufahrten ist möglichst gering zu halten und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen.

D. Hinweise und Empfehlungen

(§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde (Stadt Menden, Untere Denkmalbehörde, Tel. 02373/903-0) oder dem Landschaftsverband (Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, Tel. 02761/9375-0) unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 DSchG NRW). Die Entdeckungsstätte ist mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Abs. 1 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Das Land oder der Landschaftsverband sind berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen

Mutterboden ist entsprechend § 202 BauGB bei Baumaßnahmen zu schützen und muss folglich getrennt ausgehoben, zwischengelagert und wieder verwendet werden.

- Niederschlagswasserbehandlung Im Plangebiet ist das schadlose Versickern oder Verrieseln des Niederschlagswassers wegen der Beschaffenheit der anstehenden Böden nicht möglich.

Die anfallenden unverschmutzten Mengen an Niederschlagswasser werden dem vorhandenen Mischwasserkanal zugeführt. Um Abflussspitzen zu mindern, ist eine partielle Rückhaltung mit anschließender Versickerung über Ökopflaster geplant. Die Nutzung des Wassers für Brauchwasseranlagen wird den Bauherren im Zuge der ökologisch und ressourcenschonend orientierten Gesamtbaumaßnahme empfohlen.

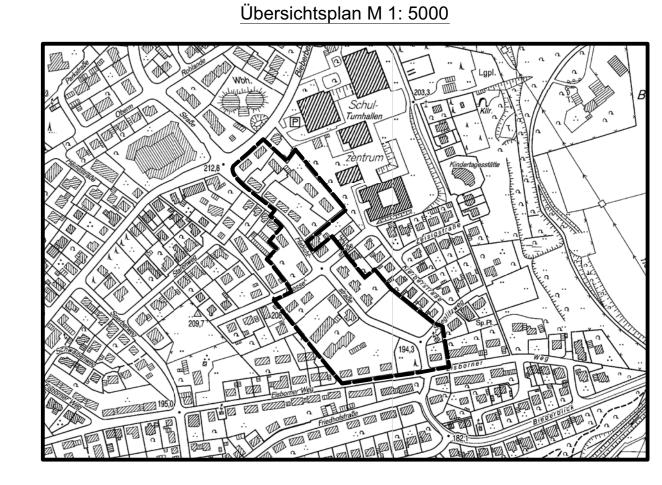
E. Darstellung ohne Normcharakter

Parzellierungsvorschlag vorh. Flurstücksgrenzen

vorhandene bauliche Anlagen

Höhenpunkte mit Angaben der Höhe über NN

vorhandener Zaun





Bebauungsplan Nr. 199 »Habichtstraße« Stadtteil Lendringsen Flur 11

Bearbeitung:



Planungsbüro Hagen Ingenieure GmbH 58708 Menden, Loconer Weg 15 Tel.: 02373/1607-0 Fax: 1607-13 post@inghagen.de / www.inghagen.de

Planstand: 14. November 2012